

BGer 5A_816/2024 vom 6. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_816_2024

FR: TF 5A_816/2024 du 6 décembre 2024

IT: TF 5A_816/2024 del 6 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 Abs. 1 BGG). Zu beachten ist jedoch, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdebegründung besteht aus weltverschwörerischen Ausführungen zu Covid-19 bzw. diesbezüglicher Kritik am Bundesrat und wirft einer grösseren Anzahl von (namentlich genannten) Richtern und Gerichtsschreibern diverser Instanzen sowie Staatsanwälten vor, sich nicht bewusst zu sein, dass dies eine geplante Sache und die sog. Impfung eine gentechnisch experimentelle Misshandlung sei und gegen den Nürnberger Kodex verstosse. Eine irgendwie geartete Bezugnahme auf die entscheidungstragenden Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides ist nicht auszumachen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.